

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2004/00438]

**25 MEI 2004. — Overheidsopdrachten. — Omzendbrief
Gevolgen van de prijsstijging van het staal. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Eerste Minister van 25 mei 2004 betreffende de gevolgen van de prijsstijging van het staal (*Belgisch Staatsblad* van 28 mei 2004), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2004/00438]

**25 MAI 2004. — Marchés publics. — Circulaire
Effets de la hausse du prix des aciers. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Premier Ministre du 25 mai 2004 relative aux effets de la hausse du prix des aciers (*Moniteur belge* du 28 mai 2004), établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2004/00438]

**25. MAI 2004 — Öffentliche Aufträge - Rundschreiben — Auswirkungen der Stahlpreiserhöhung
Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Premierministers vom 25. Mai 2004 über die Auswirkungen der Stahlpreiserhöhung, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

25. MAI 2004 — Öffentliche Aufträge — Rundschreiben — Auswirkungen der Stahlpreiserhöhung

An die Staatsverwaltungen und an die anderen öffentlich-rechtlichen Personen der föderalen Ebene, die dem Gesetz vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterliegen,

Sehr geehrte Frau Ministerin,

Sehr geehrter Herr Minister,

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der großen Nachfrage auf dem Weltstahlmarkt ist der Stahlpreis in den letzten Monaten sprunghaft angestiegen.

Diese Preissteigerung kann grundsätzlich beziehungsweise aufgrund ihrer Tragweite einen Umstand im Sinne von Artikel 16 § 2 des allgemeinen Lastenhefts darstellen, den der betreffende Auftragnehmer bei Angebotsabgabe oder Auftragsvergabe vernünftigerweise nicht vorsehen konnte.

Bestimmte Auftragnehmer von Bau- oder Lieferaufträgen können durch diese Preissteigerung also einen äußerst bedeutenden Schaden im Sinne desselben Artikels erleiden. Selbst wenn der betreffende Auftrag eine Revisionsklausel enthält, kann es nämlich sein, dass in dieser Klausel die stahlpreisgebundenen Buchungsposten nicht ausreichend berücksichtigt werden, sodass der Einfluss der Preiserhöhung nicht hinreichend kompensiert wird. Dasselbe gilt natürlich in besonderem Maße für Aufträge, die keine Revisionsklausel enthalten.

Öffentlichen Auftraggebern wird daher empfohlen:

— für laufende Aufträge: im Rahmen der Anwendung von Artikel 16 § 2 des allgemeinen Lastenhefts Anträge, die gemäß den in den Paragraphen 3 und 4 erwähnten Bestimmungen eingereicht werden, von Fall zu Fall zu untersuchen, wobei gemäß § 5 desselben Artikels gegebenenfalls auch die Buchhaltungsbelege überprüft werden können.

— für Aufträge, für die das äußerste Datum zur Abgabe von Angeboten noch nicht verstrichen ist: darauf zu achten, dass in die Revisionsformel möglichst noch Parameter aufgenommen werden, die gemäß Artikel 57 § 2 des Gesetzes vom 30. März 1976 über Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage den tatsächlichen Preis des betreffenden öffentlichen Auftrags widerspiegeln. Laut dieser Gesetzesbestimmung müssen nämlich Parameter festgelegt werden, die den tatsächlichen Preis des Auftrags widerspiegeln, muss ein Festpreis von mindestens zwanzig Prozent vorgesehen werden und muss dafür gesorgt werden, dass die Parameter auf den Teil des Preises anwendbar sind, der den Kosten entspricht, die der Parameter widerspiegelt.

Brüssel, den 25. Mai 2004

Der Premierminister
G. VERHOFSTADT